

# Stellungnahme zur Betrachtung von IVU-Anlagen im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Projektnummer: 06035.02



Beratendes Ingenieurbüro  
für Akustik, Luftreinhaltung  
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle  
nach §26, §28 BImSchG  
(Geräuschmessungen)

Hauptstraße 45  
22941 Hammoor

Ansprechpartneri/In  
Dr. Arne Böhling  
Tel.: +49 (4532) 2809-23  
Fax: +49 (4532) 2809-15  
boehling@lairm.de

## 1. Allgemeines

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung müssen für die Lärmemittenten, die im Rahmen der Lärmkartierung des Jahres 2007 gemeldet wurden, die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Lärmkarten (die im Rahmen der Lärmkartierung erarbeitet werden) für Ballungsräume erstrecken sich gemäß § 4 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) auf sämtlich darin gelegene Hauptlärmquellen, sowie ferner auf:

- sonstige Straßen,
- sonstige Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz,
- Schienenwege von Straßenbahnen im Sinne des § 4 (34. BImSchV) des Personenbeförderungsgesetzes,
- sonstige Flugplätze für den zivilen Luftverkehr,
- Industrie- und Gewerbeland, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung befinden, einschließlich Häfen für die Binnen- und Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr,

soweit diese sonstigen Lärmquellen erheblichen Umgebungslärm hervorrufen.

## 2. Lärmkartierung der Stadt Ahrensburg

Für das Gebiet der Stadt Ahrensburg wurden folgende Hauptlärmquellen gemeldet:

- BAB A1 Hamburg – Lübeck,
- Bundesstraße B 75,
- Landesstraße L224,

- DB-Eisenbahnstrecke 1120 Hamburg – Lübeck,
- Gewerbegebiet Nord (2 Industrieanlagen).

Die Lärmkartierung des Eisenbahn- und Luftverkehrs wurde von den Betreibern (Deutsche Bahn AG, Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel) übernommen. Im Gewerbegebiet Nord der Stadt Ahrensburg befinden sich 2 gemeldete Industrieanlagen (Kuncke Druck GmbH und PRINOVIS Ahrensburg GmbH & Co. KG). Die übrigen Gewerbe- und Industrieanlagen sind keine Anlagen nach Anhang I der Richtlinie 96/ 61/EG – IVU-Richtlinie und somit nicht zwingend zu berücksichtigen. Von der Projektgruppe „Umgebungsärm“ des Landes Schleswig-Holstein wurde empfohlen, im Ballungsraum Hamburg als lärmrelevante IVU-Anlage nur das Heizkraftwerk in Wedel zu kartieren. Die entsprechenden Entscheidungsvermerke über den Ausschluss nicht lärmrelevanter IVU-Anlagen enthält die Anlage.

Schwerpunkt der Lärmkartierung waren daher die Kartierung des Umgebungsärms durch die Geräusche der Hauptverkehrsstraßen (A1, B75 und L224) und der sonstigen relevanten Straßenverkehrslärmquellen (Straßen über einer täglichen Verkehrsstärke von 500 Kfz) innerhalb des Stadtgebiets.

Hammor, den 29. September 2008



(Dipl. Phys. Dr. Arne Böhling)



(Dipl.-Ing. Björn Heichen)

## Anlage

Entscheidungsvermerk über den  
Ausschluss nicht lärmrelevanter IVU-Anlagen

Nr. IVU-Richtlinie	<b>6.7</b>
Nr. 4. BImSchV	<b>5.1 Spalte 1</b>
Name des Anlagenbetreibers	<b>Kuncke Druck GmbH</b>
Standort der Anlage	<b>Kornkamp 24 22926 Ahrensburg</b>
Lageplan	<b>s. Anlage Rechtswert: 3583183 Hochwert: 5951218</b>
Beschreibung der IVU-Anlage	<b>Rotationsdruckanlagen (Offsetdruckverfahren) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen zum Bedrucken von Papier unter Verwendung von organischen Lösemitteln mit einem Verbrauch von 200 Tonnen oder mehr je Jahr.</b>
Hauptschallquellen	<b>Dachlüfter, Papierentsorgung</b>
Gebietsausweisung für den Anlagenstandort	<b>Gewerbegebiet</b>
maßgebliche Immissionsorte mit Gebietsausweisung	<b>Wohnsiedlung Gartenholz (Entfernung ca. 550 m)  Allgemeines Wohngebiet</b>

Darstellung relevanter aktueller Lärmbeschwerden	<b>Lärmbeschwerden nicht aktenkundig</b>
aktuelle Schallgutachten	<b>Keine</b>
vorhandene Immissionsmessungen	<b>Keine (bislang nicht erforderlich)</b>
Festlegung von Emissionswerten und/oder Immissionsrichtwerten in Genehmigungsbescheiden oder Anordnungen	<b>Genehmigungsbescheid vom 18.12.2002 (Az.: G30/003/2002_L119); Lärmmessungen bislang nicht erforderlich)</b>
abschließende Entscheidung	<p><b>Nicht lärmrelevante IVU-Anlage aufgrund folgender Sachverhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ausreichende Abstände zwischen Emissionsquellen und Immissionsorten.</b></li> <li>- <b>Schallschutzmaßnahmen der Be- und Entlüftungsanlagen und Absauganlagen (Papierentsorgung) entsprechend dem Stand der Technik.</b></li> <li>- <b>Rotationsdruckmaschinen (Heat-Set) mit Schallschutzmaßnahmen (Vollkapselung) nach dem Stand der Technik.</b></li> <li>- <b>Produktion innerhalb geschlossener Werkshallen.</b></li> <li>- <b>Nachts kein LKW- bzw. Gabelstaplerverkehr.</b></li> </ul>

Hartmut Schmidt

Entscheidungsvermerk über den  
Ausschluss nicht lärmrelevanter IVU-Anlagen

Nr. IVU-Richtlinie	<b>6.7</b>
Nr. 4. BImSchV	<b>5.1 Spalte 1</b>
Name des Anlagenbetreibers	<b>PRINOVIS Ahrensburg GmbH &amp; Co. KG</b>
Standort der Anlage	<b>Alter Postweg 22926 Ahrensburg</b>
Lageplan	<b>s. Anlage Rechtswert: 3583000 Hochwert: 5951101</b>
Beschreibung der IVU-Anlage	Rotationsdruckanlagen (Tiefdruckverfahren) zum Bedrucken von Papier unter Verwendung von organischen Lösemitteln (Toluol) mit einem Verbrauch von 200 Tonnen oder mehr je Jahr.
Hauptschallquellen	Wiedergewinnungsanlage (Lüftungsaggregate), Kühltürme im Außenbereich, Dachlüfter, Fahrzeug- bzw. Gabestaplerverkehr auf dem Gelände
Gebietsausweisung für den Anlagenstandort	<b>Gewerbegebiet</b>
maßgebliche Immissionsorte mit Gebietsausweisung	<b>Wohnsiedlung Gartenholz (Entfernung ca. 400 m); Allgemeines Wohngebiet</b>
Darstellung relevanter aktueller Lärmbeschwerden	<b>Lärmbeschwerden nicht aktenkundig</b>

aktuelle Schallgutachten	<b>Schallimmissionsgutachten der Fa. ISS vom Mai 2004 (Auftr. Nr. 5971)</b>
vorhandene Immissionsmessungen	<b>Schallimmissionsgutachten der Fa. ISS vom Mai 2004 (Auftr. Nr. 5971) und weitere Schallgutachten</b>
Festlegung von Emissionswerten und/oder Immissionsrichtwerten in Genehmigungsbescheiden oder Anordnungen	<b>Genehmigungsbescheid vom 16.05.2001 (Az.: L205/L104-G30-12/2000)</b>
abschließende Entscheidung	<p><b>Nicht lärmrelevante IVU-Anlage aufgrund folgender Sachverhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schallschutzmaßnahmen der Be- und Entlüftungsanlagen und Absauganlagen (z. B. Wiedergewinnungsanlage, Papierentsorgung) entsprechend dem Stand der Technik.</li> <li>- Produktion innerhalb geschlossener Werkshallen.</li> <li>- Rotationstiefdruckmaschinen mit Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik.</li> <li>- Schallimmissionsgutachten nach TA-Lärm (Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten).</li> </ul>

Hartmut Schmidt